

■■■■ Zeitgeschichtsforschung in Italien, so hat ein großer Gelehrter einmal geschrieben, sei doppelt so mühsam wie in Frankreich, vor allem doppelt so zeitaufwendig. Brunello Mantelli differenziert diese allzu einseitige Einschätzung. Er verfolgt die Geschichte der faschistischen Archive, gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Quellenbestände und skizziert dabei – en passant – die neuesten Trends der Forschung über den Faschismus. Die Bilanz ist so schlecht nicht, auch wenn die Archiv- und Geschichtspolitik der Mitte-Rechts-Koalition von Berlusconi manchen Anlass zur Sorge gibt. ■■■■

Brunello Mantelli

Im Reich der Unsicherheit?

Italienische Archive und die Erforschung des Faschismus

Die Bedeutung der vom faschistischen Regime produzierten Akten entging den höchsten Führungsstellen der Anti-Hitler-Koalition nicht einmal im Chaos der sich überschlagenden Kriegsereignisse. Das geht auch aus dem so genannten langen Waffenstillstand hervor, den Marschall Pietro Badoglio als neuer, von König Viktor Emanuel III. nach dem Sturz Mussolinis eingesetzter Regierungschef und General Dwight D. Eisenhower als Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte im Mittelmeerraum am 29. September 1943 in Malta unterzeichnet haben. Dort heißt es im Art. 35: „Die italienische Regierung wird alle Informationen liefern und alle Dokumente besorgen, derer die Vereinten Nationen bedürfen. Es ist untersagt, Archive, Protokolle, Pläne oder jedwedes andere Dokument bzw. Information zu vernichten oder zurückzuhalten.“

Nach Claudio Pavone wollte man damit unter anderem verhindern, dass Beweise für die Verbrechen des Faschismus und die Verstrickungen des Staatsapparates in das Regime beiseite geschafft oder verfälscht würden¹ – was mit der Absicht zusammenhing, nach dem Ende des Konflikts Kriegsverbrecherprozesse gegen die deutschen, japanischen und italienischen Führungsschichten einzuleiten. Nicht zufällig hatten die Vertreter der 17 Koalitionspartner die „United Nations War Crimes Commission“ gebildet, welche die einschlägige Dokumentation zusammentragen sollte. Während es aber in Nürnberg und Tokio zur Einrichtung entsprechender Tribunale kam, geschah in Italien nichts. Tatsächlich gelangten die Angloamerikaner nach und nach zu dem Schluss, Italien und Deutschland unterschiedlich zu behandeln, was am Ende dazu führte, dass sie den Italienern eine institutionelle staatliche Kontinuität zubilligten, die sie den Deutschen verwehrten. Folglich wurden die italienischen Archive nicht von den Siegermächten beschlagnahmt, wenn man von einigen Beständen absieht, die zwar nicht

¹ Claudio Pavone, *Alle origini della Repubblica. Scritti su fascismo, antifascismo e continuità dello Stato*, Torino 1995, S. 105.

unwichtig, aber von relativ geringem Umfang sind². Vielleicht wäre es für die historische Forschung vorteilhafter gewesen, wenn die Angloamerikaner auch dieses Archivgut – wie es mit dem überwiegenden Teil der deutschen Papiere geschah – komplett verfilmt hätten, denn dann wäre den Forschern der Zugang vermutlich erleichtert worden.

Faschistische Archive und Staatsarchive

Der italienische Faschismus hielt sich als politisches Regime fast 23 Jahre, vom Oktober 1922 bis zum April 1945, davon über 20 Jahre in monarchischer, vom September 1943 bis zu seiner endgültigen Niederschlagung in republikanischer Form. Zumindest für die erste, lange Phase ist es fast unmöglich, zwischen faschistischen Dokumenten im eigentlichen Sinne und Akten, welche die öffentlichen Einrichtungen in Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben produziert haben, zu unterscheiden, obgleich die Entstehung und Entwicklung spezifisch faschistischer staatlicher und parastaatlicher Apparate natürlich auch zur Herausbildung neuer Aktengruppen geführt hat. Auf die Krise von 1943 folgten dann der Zusammenbruch des Staates und die Etablierung zweier staatlicher Einheiten, des so genannten „Reichs des Südens“, dessen Regierung erst im Juli 1944 wieder nach Rom zurückkehrte, und der kollaborationistischen Republik von Salò. Sie wurden von jenen beiden Figuren repräsentiert, vom König im Süden und vom „Duce“ im Norden, die das Land in den vorausgegangenen zwanzig Jahren zusammen gelenkt hatten. Diese Entwicklung hatte einschneidende Folgen für die Überlieferung staatlicher Akten: Tatsächlich kam es zur Verdoppelung der Aktenserien – die eine für das Königreich, die andere für die Salò-Republik, was den Archivaren nach dem Krieg nicht wenige Erfassungs- und Einordnungsprobleme bereitete.

Die faschistische Regierung hatte nach 1922 an den im liberalen Italien geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Aufbewahrung des Überlieferungsgutes

² Es handelt sich im Wesentlichen um drei Bestände: Papers of Count Ciano received from the Department of State (Lisbona Papers); Personal Papers of Benito Mussolini; Collection of Italian military records. Der erste, kleine Bestand (ganze 2 Mikrofilme) enthält Papiere des Außenministeriums aus den sieben Jahren (1936–1943), in denen Galeazzo Ciano Außenminister war. Raffaele Guariglia, Außenminister im Kabinett Badoglio, ließ diese Papiere in die italienische Legation von Lissabon bringen. Auf Bitten der Washingtoner Regierung, die sich dabei auf den zitierten Art. 35 des „langen Waffenstillstands“ berief, wurden sie 1946 in die USA gebracht, dort verfilmt und schließlich zurückgegeben. Der zweite Bestand enthält das Archiv des persönlichen Sekretariats des Duce; es war in der Villa Feltrinelli in Gargnano am Gardasee, Mussolinis Residenz während der Republik von Salò, zurückgeblieben und der 5. amerikanischen Armee in die Hände gefallen. Die Dokumente wurden zunächst nach Caserta, dann nach Rom gebracht, wo sie zwischen 1945 und 1947 von der Joint Allied Intelligence Agency komplett verfilmt wurden (316 Rollen für den Zeitraum 1922–1945). Die Originale wurden anschließend zurückgegeben. Der dritte Bestand enthält eine Sammlung unterschiedlicher militärischer Unterlagen, die die deutschen Truppen im September 1943 im italienischen Hauptquartier und bei nachgeordneten Kommandos beschlagnahmt und nach Deutschland gebracht hatten. Dort fiel sie in amerikanische Hände, kam in die USA und wurde dort aufgenommen (506 Mikrofilme). 1966 beschloss Washington, die Originale an Italien zurückzugeben.

kaum etwas geändert. Die Akten der öffentlichen Verwaltung flossen weiterhin in drei große Archive, nämlich, erstens, in das 1875 eingerichtete Archivio del Regno, das in erster Linie jene „Akten der zentralen Ministerien aufnehmen“ sollte, die „für die gewöhnlichen Geschäftsvorgänge nicht mehr gebraucht wurden“³ (um dieses Archiv gruppierten sich die regionalen Staatsarchive, die ihren Sitz normalerweise in den Provinzhauptorten hatten und in periodischen Abständen das von den nachgeordneten Staatsbehörden produzierte Aktenmaterial empfangen); zweitens, in das erst 1902 formal gegründete und 1908 mit einer Benutzerordnung ausgestattete Archiv des Außenministeriums (Archivio del Ministero degli Affari Esteri – ASMAE), nachdem mit der nationalen Einigung von 1870 die im Königreich Piemont-Sardinien übliche Praxis aufgegeben worden war, auch die diplomatischen Akten an die staatlichen Archive zu überweisen; drittens, in die Militärarchive (das Heeresarchiv, dessen Gründung noch vor der Einheit im Jahr 1853 erfolgte, das 1913 geschaffene Marinearchiv und das 1927 vom Faschismus selbst eingerichtete Luftwaffenarchiv). Während die letztgenannten für die Öffentlichkeit ausdrücklich geschlossen blieben („seit den 70er Jahren [des 20. Jahrhunderts] wurden auf Initiative der Direktoren zunehmend auch externe Benutzer zugelassen, bis ein Dekret von 1990 diese Archive schließlich formal der Archivgesetzgebung unterstellte und damit auch die Öffnungszeiten regelte“⁴), waren die Staatsarchive und das Archiv des Außenministeriums – bei diesem hatten die Interessenten jedoch allerlei Klippen zu überwinden – frei zugänglich.

Bis 1963 regelte den Zugang ein Dekret vom Oktober 1911, das die Zuständigkeit für die Archive dem Innenministerium übertragen hatte. Mit der Freigabe der Dokumente befassten sich die Art. 77 bis 82, deren recht konfuse Bestimmungen der Archivverwaltung einen großen Entscheidungsspielraum ließen. Tatsächlich hieß es in Art. 77, „dass die in den Archiven aufbewahrten Akten aus der Zeit nach 1815 öffentlich sind, ausgenommen die bei ihrer Entstehung als vertraulich und geheim eingestuftes Papiere, die Informationen und Urteile von Beamten des öffentlichen Dienstes über das Leben bestimmter Personen enthalten“. Allerdings wurde dem Innenministerium das Recht eingeräumt, in außergewöhnlichen Fällen die Einsicht auch in diese Dokumente zu gewähren. Der nachfolgende Art. 78 sah sogar vor, dass „das Überlieferungsgut rein historischen, literarischen oder wissenschaftlichen Charakters unabhängig von seiner Entstehungszeit öffentlich ist“. Art. 79 hingegen bestimmte kategorisch: „Die Dokumente zur Außenpolitik und die Akten bezüglich der allgemeinen Verwaltung derjenigen Staaten, die später das Königreich konstituierten, sind bis 1830 öffentlich“, wobei auch Material aus früheren Jahren gesperrt werden konnte,

³ So das Königliche Dekret vom 25. Mai 1875, Nr. 2552, in: Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia, Nr. 144 vom 22. 6. 1875.

⁴ Giorgio Rochat, Una postilla sugli archivi militari, in: *Le carte e la storia. Rivista di storia delle istituzioni*, 8, 2002, Nr. 1, S. 180. Zu den in den Militärarchiven lagernden Quellen, darunter die aus faschistischer Zeit, vgl. ferner Silvia Trani, *Le fonti documentarie d'interesse storico conservate presso le istituzioni culturali e gli uffici delle forze armate a Roma*, in: *Ebenda*, S. 149–180.

sollte „die Archivleitung seine Freigabe nicht für opportun halten“ und das Innenministerium sich in diesem Sinne äußern. Prozessakten wurden nach 70 Jahren zugänglich, Verwaltungsakten nach 30 Jahren, „die Akten und Dokumente [...] privater Natur nach 50 Jahren“, „die nicht öffentlichen [sic!] Akten können mit Genehmigung des Innenministeriums und nach Zustimmung des zuständigen Ministeriums eingesehen werden“⁵.

Die Krise von 1943 und das Schicksal der Archive

Die verworrene Phase, die vom Sturz Mussolinis am 25. Juli 1943 bis zum Waffenstillstand im September 1943 reichte, hatte erhebliche Auswirkungen auf das Schicksal der öffentlichen Archive. Der Zusammenbruch des Regimes und die nachfolgende Auflösung der Organe und Institutionen, die es getragen hatten (von der Partei bis zum Faschistischen Großrat, vom Sondergericht zur Verteidigung des Staates bis zur Freiwilligen Miliz für die nationale Sicherheit usw.), warfen die Frage auf, was mit dem von ihnen produzierten Aktenmaterial geschehen sollte. Emilio Re, Superintendent für die Archive Mittelitaliens, regte im August 1943 an, die Bestände an das Archivio del Regno abzugeben, doch die Regierung Badoglio griff den Vorschlag nicht auf. Einige Tage später flohen der König, Badoglio und ein Großteil der Regierung überstürzt nach Brindisi. In der Eile konnten nur wenige Papiere mitgeführt werden, was nicht wenige Schwierigkeiten bereitete, als es später darum ging, in den nach und nach zurückeroberten Gebieten den Staatsapparat wiederaufzubauen. Praktisch die gesamten vom monarchisch-faschistischen Regime und seinen Staats- und Parteigliederungen produzierten Akten waren ja in Rom bzw. an den Orten geblieben, wohin sie zum Schutz vor möglichen Kriegsschäden ausgelagert worden waren⁶, und fielen somit in deutsche Hände. Nach der Errichtung der Republik von Salò wurden die Archive, von denen man annahm, sie seien wichtig für das Funktionieren des kollaborationistischen Staates oder für eine spätere historische Rekonstruktion der Geschichte des Regimes, nach Norden gebracht und dort auf die verschiedenen Sitze der republikanisch-faschistischen Regierung verteilt. So erging es

⁵ Königliches Dekret vom 2. Oktober 1911, Nr. 1163, in: Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia, Nr. 260 vom 8. 11. 1911. Die zuletzt zitierten Bestimmungen finden sich in Art. 80. Sie gewährten der Archivverwaltung einen enormen Entscheidungsspielraum: Je nachdem, wie sie die Bestände nach den verschiedenen in den zitierten Artikeln enthaltenen Definitionen klassifizierte, konnte sie den Zugang zu den Beständen erlauben oder verweigern.

⁶ So geschehen mit dem Archiv des Ufficio storico dello Stato maggiore dell'esercito, welches das umfangreichste unter den Militärarchiven war: es wurde im Mai 1943 nach Orvieto ausgelagert und im dortigen Dommuseum untergebracht. Nach dem 8. September kehrten Teile des Materials, darunter die Bestände über die Kriegsoperationen in Nordafrika und in der Sowjetunion zwischen 1941 und 1943, nach Rom zurück und wurden im Vatikan versteckt. Andere Bestände wurden in den Kellern des Doms eingemauert und nach Kriegsende wieder hervorgeholt. Ähnlich erging es einigen Aktenserien des Außenministeriums. Dessen Kabinettsarchiv wurde im Chaos, das auf die Bekanntmachung des Waffenstillstands folgte, hastig in den Kellern des Palazzo Lancellotti in Rom versteckt, wo es bis zur Befreiung Roms blieb, aber starke Feuchtigkeitsschäden erlitt.

sowohl einem Großteil von Dokumenten eigentlich faschistischer Herkunft, d. h. produziert von Institutionen, die das Regime neu geschaffen hatte, als auch umfangreichen Serien aus den laufenden Archiven der Ministerien und traditionellen staatlichen Stellen, darunter das Außenministerium und die militärgeschichtlichen Büros der Streitkräfte. Kriegseinwirkungen und menschliche Eingriffe schlugen Lücken und riefen Verluste hervor, die nur teilweise wieder behoben werden konnten. Ein nicht unerheblicher Teil des Aktenmaterials, das von der republikanischen faschistischen Partei (Partito fascista repubblicano – PFR⁷), ihren Nebenorganisationen wie z. B. den Schwarzen Brigaden oder den faschisierten Staatsorganen wie der Republikanischen Nationalgarde (Guardia nazionale repubblicana – GNR) oder den Präfekturen produziert worden war, fiel in die Hände der Partisanen. Sie wollten dieses Material als Basis für Strafprozesse gegen die Verantwortlichen des gestürzten Regimes nutzen. Auch andere Absichten verbargen sich dahinter, nicht zuletzt – wie im Fall der Polizeiakten – der Wunsch, in den Besitz von Faszikeln zu gelangen, welche die antifaschistischen Kämpfer des Widerstands betrafen. In diesen Fällen bedeutete die Beschlagnahme nicht immer den endgültigen Verlust, sie legte vielmehr den Grund für neue Aktenserien, die später von den neu gegründeten kulturellen Resistenza- oder Archiveinrichtungen betreut wurden.

Die faschistischen Akten nach 1945

Nach der Rückführung der ausgelagerten Archivbestände nach Rom wurde im Zentralen Staatsarchiv (Archivio centrale dello Stato – ACS; so die neue Bezeichnung für das Archivio del Regno) die Abteilung der „faschistischen Archive“ geschaffen. Sie vereinigte „die Archive von Organen und Ämtern, die spezifischer Ausdruck des faschistischen Regimes waren“⁸, darunter fallen die Serien aus der monarchisch-faschistischen Zeit bis 1943 und aus der Republik von Salò. Die Abteilung umfasst Bestände, die für eine historische Rekonstruktion der Entwicklung des Regimes von grundlegender Bedeutung sind; zu den wichtigsten zählt das persönliche Sekretariat des „Duce“ (Segreteria particolare del duce – SPD), das sich in einen Carteggio ordinario und einen Carteggio riservato mit jeweils zwei Blöcken für die Zeiträume 1922–1943 und 1943–1945 gliedert und aus insgesamt 3899 Archivalieneinheiten besteht. Das im Herbst 1922 eingerichtete persönliche Sekretariat war formal eine dem Büro des Ministerpräsidenten nachgeordnete Stelle, in Wirklichkeit verkörperte es aber eines der typischsten Organe des faschistischen Regimes. Hier liefen die Informationen zusammen, welche die

⁷ Unter diesem Namen wurde die faschistische Partei, die sich im Anschluss an die Juli-Ereignisse gleichsam spontan aufgelöst hatte, nach dem 8. 9. 1943 in den von der Wehrmacht besetzten italienischen Territorien neu gegründet. Den Wiederaufbau des PNF (Partito nazionale fascista) in neuer Form hatte Benito Mussolini in einer Radiosendung vom 15. September angekündigt.

⁸ Guida generale degli archivi di Stato, Bd. 1, Roma 1961, S. 229. Vgl. jetzt auch die offizielle Webseite des ACS.

Polizei und die politischen Büros der Miliz sammelten⁹ und Mussolini eine fast lückenlose Kontrolle über alle vitalen Kräfte und Bereiche des Landes sicherten, darin eingeschlossen auch die eigene Partei, über deren Führungspersonal ebenfalls sorgfältige Dossiers angefertigt wurden. Außerdem gingen die Protokolle des Faschistischen Großrates und des Parteidirektoriums an das persönliche Sekretariat. Hier wurde der gesamte Schriftwechsel abgelegt, den der „Duce“ in Ausübung seiner vielfältigen Funktionen führte: als oberster Parteiführer, Führer des Faschismus, Regierungschef, Oberbefehlshaber der Miliz sowie als Leiter zahlreicher Ministerien, denen er dauerhaft oder vorübergehend vorstand (Innen- und Außenministerium, Kriegs-, Marine-, Luftfahrtministerium, Korporationsministerium). Faktisch ersetzte das persönliche Sekretariat fast vollständig das Büro des Ministerpräsidenten, das zwischen 1922 und 1943 zu einem Ausführungsorgan bereits getroffener Entscheidungen wurde; seine Bestände sind somit von zentraler Bedeutung für die Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen und für die Analyse der Beziehungen zwischen den verschiedenen Repräsentanten des Regimes¹⁰.

Weitere Überlieferungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen: so das Schriftgut der Miliz, das mit insgesamt 100 Einheiten weit weniger umfangreich ist als der Bestand des persönlichen Sekretariats und die Akten der Miliz der Provinz Brescia umfasst; der sehr voluminöse Bestand der zentralen Parteileitung des PNF, der sich auf alle Führungsebenen der Partei erstreckt und in die Reihen Segreteria politica und Segreteria amministrativa untergliedert ist; das Material des Faschistischen Nationalverbandes der Immobilienbesitzer (Federazione nazionale fascista proprietari di fabbricati – nur 11 Kartons) und der Regionalverbände des PNF¹¹ von Catania, Palermo und Siracusa (jeweils 17, 1, 4 Archivalieneinheiten). Von herausragender Bedeutung ist ferner der Bestand *Miscellanea della Repubblica sociale italiana*, eine heterogene Sammlung von Dokumenten, die nach 1945 im ACS deponiert wurden. Wer ihn optimal nutzen will, muss ihn parallel zu den Akten der entsprechenden Ministerien lesen, die ebenfalls im ACS lagern. Einen für die Geschichte des ersten Jahrzehnts des Regimes und für die Rekonstruktion der italienischen Gesellschaft im Faschismus wichtigen Bestand stellt das Material zur „Ausstellung der faschistischen Revolution“ (*Mostra della rivoluzione fascista*) dar. Mit der 1928 entworfenen, 1932 eröffneten und danach wiederholt umgestalteten Ausstellung sollten die Errungenschaften des Regimes gefeiert werden. Bis zum September 1943 konnte sie in der Hauptstadt besichtigt werden, danach blieb nur das bibliographische Material am Ort, während die Dokumente und Gegenstände nach Norditalien transportiert

⁹ Die Miliz unterhielt eigene politische Informationsbüros (*Uffici politici investigativi*), die regelrechte Spitzsektionen der Partei darstellten. Dem deutschen Sicherheitsdienst der Natur nach verwandt, übten sie im Wesentlichen innerparteiliche Überwachungsfunktionen aus.

¹⁰ Für eine eingehende Beschreibung des Bestandes und der Serien, aus denen er sich zusammensetzt, vgl. *Guida generale degli archivi di Stato*, Bd. 1, S. 230–234.

¹¹ Diese Akten fielen den Alliierten bei der Landung auf der Insel in die Hände und wurden zusammen mit der Dokumentation der 51. Field Security Section von Palermo und der Port Security Section von Catania im ACS deponiert.

wurden. Nach Kriegsende deponierte man die Papiere im ACS, die Bücher hingegen gingen zum Teil an die National- und Universitätsbibliothek bzw. an die Biblioteca di storia moderna e contemporanea, die beide in Rom ansässig sind. Insgesamt beläuft sich der konsultierbare Bestand auf 1556 Archivalieneinheiten unterschiedlicher Natur.

Analog zum ACS haben auch die regionalen Staatsarchive (Archivi di Stato – AS) eine Abteilung „Archivi fascisti“ geschaffen, in die das Überlieferungsgut der lokalen PNF-Gliederungen eingegangen ist; in der Regel handelt es sich um Papiere des Provinzialverbandes, zuweilen auch um Material der Miliz bzw. verschiedener Gewerkschafts- und Berufsorganisationen¹². Ergänzendes Überlieferungsgut lagert im Nationalen Resistenza-Institut (Istituto nazionale per la storia del movimento di liberazione in Italia – INSMLI), mit Sitz in Mailand und bei den ihm angeschlossenen 66 regionalen Resistenza-Instituten (Istituti storici della Resistenza)¹³; dieses Material war den Partisanen in den Tagen der Befreiung und danach in die Hände gefallen. Genannt seien im Besonderen die zahlreichen (obgleich oftmals unvollständigen) Aktenserien, welche die verschiedenen Regionalverbände und Sektionen der Partei, der Miliz, der Schwarzen Brigaden und unterschiedliche Militär- und Polizeiformationen der Republik von Salò, aber auch verschiedene Präfekturen produziert haben. Obgleich es sich um lückenhaftes und fragmentarisches Überlieferungsgut handelt, war es insbesondere in den ersten Jahrzehnten nach 1945 von zentraler Bedeutung, weil damals die Konsultation der in den öffentlichen Archiven lagernden faschistischen Akten ziemlich schwierig, aufgrund der restriktiven Sperrfristen wie auch der fehlenden oder mangelhaften Erschließung der Papiere zum Teil sogar unmöglich war. Das INSMLI und die mit ihm verbundenen Institute¹⁴ beschlossen deshalb, interessierten Wissenschaftlern einen nahezu uneingeschränkten Zugang zu den Archivbeständen zu gewähren, so dass einige Aspekte des faschistischen Regimes und insbesondere die Republik von Salò für längere Zeit einzig auf der Grundlage des von ihnen betreuten Überlieferungsguts untersucht werden konnten.

Ein Großteil der vom faschistischen Regime produzierten Akten findet sich, wie erwähnt, in den Beständen der verschiedenen, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelten Institutionen des Staates, der vom Faschismus nachhaltig geprägt und in seiner Gestalt gegenüber der monarchisch-liberalen Epoche tiefgreifend verändert worden war. Selbstverständlich ist es an dieser Stelle nicht möglich, auf

¹² Diese Bestände haben einen unterschiedlichen Umfang: 1657 Kartons lagern im Turiner Staatsarchiv, 17 Kisten in Brindisi, 6 Kartons in Mantua.

¹³ Diese auf Provinz-, zuweilen aber auch auf regionaler Ebene arbeitenden Institute, die vor allem in Nord- und Mittelitalien verbreitet sind, wo sich die Partisanenbewegung stärker entfaltet hatte, haben sich im Verlaufe des letzten Jahrzehnts großenteils in „Historische Institute des Widerstands und der Zeitgeschichte“ (Istituti storici della Resistenza e dell'età contemporanea) umbenannt in der Absicht, sich als Studienzentren zur Geschichte des 20. Jahrhunderts im Allgemeinen zu präsentieren.

¹⁴ Sie gaben sich die Rechtsform einer privaten Stiftung bzw. einer genossenschaftlichen Einrichtung, womit sie die gesetzlichen Einschränkungen umgehen konnten, die den Zugang zu den öffentlichen Archiven regelten.

alle verfügbaren Quellen einzugehen, würde dies doch heißen, fast alle vom ACS, vom ASMAE und von den Militärarchiven betreuten Aktenserien zu behandeln. Ein solches Unterfangen ist um so schwieriger, als auch die Papiere der Ministerien von Salò und anderer staatlicher Organe (ausgenommen die im eigentlichen Sinne faschistischen) nach ihrer Rückführung in die Hauptstadt zunächst den jeweils entsprechenden staatlichen Einrichtungen zugewiesen wurden und dann im Zuge der periodisch erfolgenden Auslagerung des Archivmaterials in das ACS gelangten.

Notgedrungen beschränke ich mich also auf einige Beispiele, wobei ich mit dem ACS beginne. Von dem Überlieferungsgut des Innenministeriums ist das Material der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Abteilung allgemeine und vertrauliche Angelegenheiten (Ministero dell'Interno, Direzione generale della pubblica sicurezza, Divisione affari generali e riservati – MI, DGPS, DAGR) von herausragender Bedeutung. Ein königliches Dekret hatte die Generaldirektion im Oktober 1919 eingerichtet und mit umfangreichen, im Faschismus noch stark ausgeweiteten Kompetenzen in Fragen der öffentlichen Ordnung und Bekämpfung politischer Straftaten ausgestattet¹⁵. Der Bestand umfasst 14607 Kartons und Bündel, 11 Schachteln, 1124 Registraturbände. Er ist unersetzlich für jeden, der ein zusammenhängendes Bild von der italienischen Gesellschaft zwischen 1922 und 1945 gewinnen will, hat aber aufgrund der erwähnten Umlagerungen leider nicht unbedeutende Verluste für die Zeit zwischen 1934–1945 erlitten. Unter den Beständen, aus denen er sich zusammensetzt, sei die „Zentrale politische Kartei“ (Casellario politico centrale) mit insgesamt 5570 Kartons erwähnt, welche die Personalakten der „Subversiven“, d. h. der aktiven Antifaschisten enthält, ferner die Dokumente der Geheimpolizei OVRA¹⁶, deren Umfang mit 21 Kartons relativ klein ist, die aber in Kombination mit anderen Quellenbeständen aus der Generaldirektion für die Analyse der Aktivitäten der politischen Polizei im monarchisch-faschistischen Regime eine Schlüsselstellung einnimmt, und den Bestand „Büro für politische Verbannung“ (Ufficio confino politico) 1926–1943, der mit 1223 Kartons und 172 Registraturbänden umfangreiches Material über die vom Regime praktizierte außergerichtliche Polizeiverwahrung bereithält.

Außerhalb der DAGR sind in diesem Zusammenhang zwei weitere wichtige Bestände zu nennen. Der eine ist die Überlieferung des persönlichen Sekretariats des Polizeichefs (453 Kartons und Bündel, 2 Registraturbände), die unter anderem die wöchentlichen Berichte der regionalen OVRA-Inspektorate über die öffentliche Stimmung umfasst. Der andere enthält die Dokumente der 1927 eingerichteten Abteilung Politische Polizei (2064 Kartons und 172 Registratur-

¹⁵ Königliches Dekret vom 9. Oktober 1919, Nr. 1846, in: *Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia*, Nr. 244 vom 14. 10. 1919.

¹⁶ Es gibt verschiedene Auflösungsvarianten für diese Abkürzung: „Organizzazione vigilanza repressione antifascismo“ oder „Opera volontaria repressione antifascismo“. Die Organisation wurde 1927 von Arturo Bocchini, Mussolinis mächtigem Polizeichef, aufgebaut und operierte als politische Polizei unabhängig vom normalen Netz der Staatspolizei.

bände), welche die politische Bespitzelung und Konfidententätigkeit koordinierte; deren Papiere öffnen den Blick sowohl auf die Kontrollinstrumente des Regimes und auf die Aktivitäten zahlloser Informanten (die zum Großteil keine Berufspolizisten waren, sondern „inoffizielle“ Mitarbeiter, die gegen mehr oder weniger gute Bezahlung ihre Arbeitskollegen oder Nachbarn, Reisende oder Café-Gäste, denen sie sich anzunähern vermochten, ausspionierten), als auch auf die Reaktionen der italienischen Gesellschaft, die einer allumfassenden Kontrolle unterworfen war. Sehr wichtig ist ferner das Überlieferungsgut der Generaldirektion „Demographie und Rasse“ (Demografia e razza – Demorazza), die am 5. September 1938 auf dem Höhepunkt der antisemitischen Kampagne per königlichem Dekret beim Innenministerium eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe bestand darin, „Maßnahmen zu demographischen und Rassefragen“¹⁷ zu erarbeiten und umzusetzen. Der Umfang wurde lange Zeit mit 789 Kartons, Paketen und Registraturbänden beziffert, ehe man vor einiger Zeit in Bozen auf eine erhebliche Anzahl von Akten der Demorazza stieß, wo sie wahrscheinlich beim Zusammenbruch der Republik von Salò versteckt worden waren.

Im ASMAE sind die Bestände Serie politica 1919–1930, Affari politici 1931–1943, Archivi di gabinetto e della segreteria generale 1923–1943 und Archivi del Ministero degli affari esteri della RSI 1943–1945 von besonderer Bedeutung; sehr interessant wäre auch die Serie Affari commerciali 1919–1950, deren Material jedoch noch nicht geordnet ist, so dass der Zugang vom guten Willen der Archivare abhängt. Bei den Militärarchiven ragt die Sammlung des Archivs des militärgeschichtlichen Büros des Generalstabs des Heeres (Archivio dell'Ufficio storico dello Stato maggiore dell'esercito – AUSSME) heraus; beispielhaft seien hier zitiert die Bestände F6 Oltremare Spagna (333 Kartons, 1936–1939), F7 Diari storici oltremare Spagna (49 Kartons, 1936–1939), F18 Oltremare Spagna-Gabinetto (49 Kartons, 1936–1939), die nicht nur Daten über militärische Operationen enthalten, sondern es auch erlauben, die politisch-militärische Situation in Spanien zu rekonstruieren. Ähnlich wichtig sind für den Zweiten Weltkrieg die Sammlung NI-11 Diari storici seconda guerra mondiale, d. h. die Kriegstagebücher des Oberkommandos, des militärischen Informationsdienstes und verschiedener nachgeordneter Organe (insgesamt 2200 Kartons), und die Sammlung H3 Servizio informazioni militari, Notiziari stati esteri, bollettini e seconda guerra mondiale (140 Kartons). Anzumerken ist jedoch, dass das Überlieferungsgut des AUSSME auseinandergerissen wurde. Die anschließende Neuordnung richtete sich „hinsichtlich des Themas, Gegenstands und Sachgebiets nach ‚redaktionellen‘ Erfordernissen und nicht nach den Vorgaben aus der Entstehungszeit. Folglich sind alle Regeln der archivalischen Kunst außer Kraft gesetzt worden, und der Großteil der ungefähr 103 vom Militärgeschichtlichen Amt betreuten Bestände hat einen zufälligen Sammelcharakter.“¹⁸

¹⁷ Vgl. das königliche Dekret vom 5. September 1938, Nr. 1531, in: Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia, Nr. 230 vom 7. 10. 1938.

¹⁸ Trani, *Le fonti documentarie*, S. 164.

Das ist aus rein archivalischem Blickwinkel nicht das einzige Problem, das sich dem Wissenschaftler stellt, der über Italien in der faschistischen Epoche arbeiten will. Die Streuung der Quellen und die Neuordnung des Materials auf der Grundlage zweifelhafter Bewertungskategorien haben beispielsweise die Rekonstruktion der Wirtschaftspolitik des monarchisch-faschistischen Regimes erheblich erschwert. So sind etwa die Papiere des 1926 gegründeten und 1943 von der Regierung Badoglio aufgelösten Korporationsministeriums ganz verschwunden. Dessen Kompetenzen wurden (wahrscheinlich mit dem jeweiligen Überlieferungsgut) auf verschiedene Ministerien verteilt, ohne dass auch nur ein Stück Papier aus seiner 17jährigen Geschichte in das ACS gelangt wäre.

Die Entwicklung der Archivgesetzgebung nach dem Zweiten Weltkrieg

1963, also gut 52 Jahre nach Erlass der Normen von 1911, kam es zu einer Novellierung der Archivgesetze. Per Präsidialdekret wurde nun beim Innenministerium eine Generaldirektion für die Staatsarchive (Direzione generale degli archivi di Stato) eingerichtet. Art. 21 dieses Dekrets bestimmt, dass „die von den Staatsarchiven betreuten Dokumente frei zugänglich sind, ausgenommen diejenigen, die sich auf die staatliche Innen- oder Außenpolitik beziehen und vertraulichen Charakters sind. Sie werden 50 Jahre nach ihrer Entstehungszeit zugänglich. Die vertraulichen Dokumente, die sich auf rein private Angelegenheiten von Personen beziehen, dürfen erst nach 70 Jahren konsultiert werden. Die Strafprozessakten werden erst 70 Jahre nach Beendigung des Verfahrens freigegeben. Der Innenminister [...] kann zu Forschungszwecken die Einsicht in vertrauliche Dokumente auch vor Ende der angegebenen Sperrfristen genehmigen.“¹⁹

Der folgende Artikel setzt fest, innerhalb welcher Frist die staatlichen Organe die Akten aus ihren Registraturen an die Staatsarchive abgeben müssen, wobei dem Außenministerium das Recht zugestanden wird, die eigenen Akten in voller Autonomie zu verwahren; Art. 25 verleiht dem Verteidigungsministerium ein ähnliches Privileg.

Auch dieses Gesetz gewährt den Archivleitungen einen gewissen Ermessensspielraum, der seine Schranken jedoch in der Festlegung klarer Sperrfristen findet: Das gesamte Überlieferungsgut wird nach 50, allerhöchstens 70 Jahren ohne Ausnahme zugänglich. Allerdings bildete sich im Laufe der Zeit bei den Archiven eine mehr oder weniger freizügige Auslegung heraus. Das ASMAE beispielsweise verhält sich sehr restriktiv. „Zum historischen Archiv des Außenministeriums sind italienische und ausländische Wissenschaftler (die letztgenannten unter der Voraussetzung, dass ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht und eine Empfehlung der jeweiligen Auslandsvertretung vorgelegt wird) zugelassen. Ein Empfehlungsschreiben der Universität oder Einrichtung, der der Wissenschaftler angehört, ist opportun [...]. Die vor über 50 Jahren entstandenen Dokumente sind nach Genehmigung des Archivleiters zugänglich [...]. Selbstverständlich können

¹⁹ Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. September 1963, Nr. 1409, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Nr. 285 vom 31. 10. 1963, Art. 2.

die noch nicht erschlossenen Archive nicht zur Konsultation freigegeben werden.“²⁰

Das ACS hingegen hält sich enger an die Bestimmungen des Artikels 21, indem es einen Großteil seiner Bestände ohne besondere Formalitäten zur Einsicht freigibt. Vorsichtiger gehen in der Regel die regionalen Staatsarchive vor, denn der Charakter des von ihnen betreuten Überlieferungsgutes weckt bei ihren Beamten die Befürchtung, dass dieser oder jener Nachkomme einer Lokalgröße möglicherweise vor Gericht ziehen könnte. Von den Militärarchiven war schon die Rede. Insgesamt lässt sich sagen, dass die allgemein gültige 50-jährige Sperrfrist gerade die Forschungen zum Faschismus erschwert, denn die ihn betreffenden Aktenbestände wären ohne die genannten Ausnahmen erst 1995 zugänglich geworden. Zum besseren Verständnis der damals zwischen Benutzern und Archiven üblichen Beziehungen sei an das kluge Wort des großen Historikers Franco Venturi erinnert, der in Anlehnung an das übliche Urteil über das Merowingerreich als eine durch den Königsmord gemilderte Tyrannei die Lage in den italienischen Archiven als ein durch Günstlingswirtschaft gemildertes Reich der Unsicherheit bezeichnete.

Zu einem regelrechten Qualitätssprung kam es 1974 mit der Einrichtung des Ministeriums für Kultur und Umwelt²¹. Nach längeren Kontroversen wurden dem neuen Ministerium die früher „ins Ressort des Innenministeriums fallenden Kompetenzen für die Staatsarchive“ übertragen²²; ausgenommen davon waren die Sondergenehmigungen nach Art. 21 des Präsidialdekretes vom 30. September 1963. Tatsächlich erging Ende 1975 ein Präsidialdekret, das die Zuständigkeit des Innenministeriums für die Genehmigung zur Ausgabe noch vertraulicher Dokumente bekräftigte und zu diesem Zweck ein eigenes Inspektorat einrichtete²³. In diesem Zusammenhang hat Claudio Pavone bemerkt: „Dass diese Kompetenz beim Innenministerium verblieb, war der Preis, den Giovanni Spadolini [Regierungschef und Professor für Zeitgeschichte] zahlen musste, um die Zuständigkeit für die Staatsarchive [...] dem von ihm geschaffenen neuen Ministerium für Kultur und Umwelt zu übertragen. [...] So kam es zu einem Paradox. Solange die Archive zum Innenministerium gehörten, hing die Genehmigung zur Einsichtnahme vom – obligatorischen, nicht bindenden, aber selten nicht beachteten – Votum des Ausschusses des Obersten Archivrates [Giunta del Consiglio superiore degli Archivi] ab, dem herausragende Persönlichkeiten aus der historischen Forschung [...] und den Archiven selbst sowie hohe Vertreter der öffentlichen Verwaltung angehörten. Die Einrichtung des Ministeriums für Kultur und Umwelt zog die Auflösung des Obersten Archivrates nach sich, der in den Nationalen Rat

²⁰ Vgl. die Benutzungsordnung jetzt auch auf der Webseite <http://www.esteri.it/archivio/servsto/archivsto/archivio.hum>.

²¹ Gesetzesdekret Nr. 657 vom 14. Dezember 1974, in: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*, Nr. 332, vom 19. 12. 1974, umgewandelt in Gesetz Nr. 5 vom 29. Januar 1975, in: *Ebenda*, Nr. 43 vom 14. 2. 1975.

²² Art. 2, Abs. 2, Buchstabe „c“ des Gesetzes Nr. 5.

²³ Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. 12. 1975, Nr. 854, in: *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*, Nr. 42 vom 16. 2. 1976.

für Kulturgüter einging; damit verbunden war zwangsläufig die Auflösung des genannten Ausschusses. Das ministerielle Inspektorat blieb somit die einzige Instanz für die Genehmigungen.²⁴

In diese kontrastreiche Szenerie schlug Ende 1996 das Datenschutzgesetz ein²⁵, das unter dem Druck des Schengener Abkommens eiligst verabschiedet worden war und für Historiker weitere einschneidende Beschränkungen bei der Nutzung des Archivmaterials nach sich zu ziehen drohte. Tatsächlich versuchte das ministerielle Inspektorat unter Berufung auf dieses Gesetz, die Einsicht in die Unterlagen zur Judenzählung zu verweigern, die Mussolini nach Erlass der Judengesetze von 1938 angeordnet hatte, und zwar mit dem lächerlichen Argument, es solle die Privatsphäre der Betroffenen geschützt werden. Nach einer umfassenden, unter Beteiligung von Historikern und Geschichtsvereinen geführten Debatte wurden die Richtlinien dahingehend abgeändert, dass Wissenschaftler von der Verpflichtung freigestellt wurden, bei personenbezogenen Daten die Zustimmung der Betroffenen (oder ihrer Erben) einzuholen, wenn die Untersuchung „allein der wissenschaftlichen Forschung oder statistischen Zwecken dient und den nach Art. 31 unterzeichneten berufsethischen und moralischen Anforderungen genügt“²⁶. Gerade die Möglichkeit, gemeinsam mit den Berufsverbänden eine jeweilige Berufsethik zu entwickeln, stellt den bedeutsamsten Fortschritt zu Beginn des neuen Jahrtausends dar. Art. 3 des am 5. April 2001 in Kraft getretenen Ethik- und Berufskodexes bestimmt, dass „die Einhaltung [der bestehenden Regeln] die wo auch immer durchgeführten Untersuchungen, Forschungen, Dokumentationen oder Studien zu Personen, Fakten oder Umständen der Vergangenheit nicht beeinträchtigen darf“²⁷. Art. 10 modifiziert ferner die Kriterien für die Freigabe von Akten wie folgt:

„1. Der Zugang zu den öffentlichen Archiven ist frei. Alle Benutzer sind mit gleichen Rechten und Pflichten zum Archivzugang berechtigt.

2. Davon ausgenommen sind nach den bestehenden Gesetzen die Dokumente vertraulicher Natur, die sich auf die Innen- und Außenpolitik des Staates beziehen und fünfzig Jahre nach ihrer Entstehung zur Einsicht freigegeben werden, und die Papiere, die Informationen gemäß der Artikel 22 und 24 des Gesetzes Nr. 675/1996 enthalten²⁸ und vierzig Jahre nach ihrer Entstehung zugänglich

²⁴ Antwort Claudio Pavones, emeritierter Professor für Zeitgeschichte und langjähriger Beamter des ACS, auf eine Umfrage der Zeitschrift „Passato e presente“ zu den Archiven; sie kann auf der Webseite der Società italiana per lo studio della Storia Contemporanea (SISSCo) <http://www.sissco.it/dossiers/archivi-deontologia/pavone-02-00.html> eingesehen werden.

²⁵ Gesetz vom 31. Dezember 1996, Nr. 675: Tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Nr. 5 vom 8. 1. 1997.

²⁶ Art. 12, (nachträglich eingefügter) Buchstabe „d“ des Gesetzes.

²⁷ Codice di deontologia e di buona condotta per i trattamenti di dati personali a fini storici, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Nr. 80 vom 5. 4. 2001.

²⁸ Gesetz vom 31. Dezember 1996, Nr. 675: Tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, Nr. 5 vom 8. 1. 1997, Art. 22 betrifft die sogenannten „sensiblen Daten“, welche die rassische und ethnische Zugehörigkeit, die religiösen, philosophischen usw. Überzeugungen, die politischen Meinungen, die Mitgliedschaft in Parteien, Gewerkschaften, Vereinen oder Organisationen religiöser,

werden. Die Sperrfrist beläuft sich auf siebenzig Jahre, wenn die Informationen Schlüsse auf den Gesundheitszustand bzw. das Sexualleben oder auf vertrauliche Beziehungen familiärer Art zulassen.

3. Die Erlaubnis zur Einsichtnahme in die unter Punkt 2 erwähnten Akten kann vor Ablauf der Sperrfrist vom Innenminister erteilt werden [...]; vorher ist die beim Innenministerium eingerichtete Kommission für Fragen zur Nutzung der vertraulich eingestuften Archivakten zu hören [...].“

Zweifellos handelt es sich dabei um eine Liberalisierung, doch die Beibehaltung der 50-jährigen Sperrfrist für Materialien, die sich auf die Innen- oder Außenpolitik beziehen, steht dazu in einem eklatanten Widerspruch, weil mit der Herabsetzung der Frist auf vierzig Jahre für Quellenbestände, die sich auf die reine Privatsphäre beziehen, die Einzelpersonen heute weniger geschützt sind als der Staat! Notwendig wäre also ein Gesetz, das die Sperrfrist von 50 auf 30 Jahre reduziert, wie es in der Mehrheit der europäischen Staaten und für das von den EU-Einrichtungen produzierte Material selbst üblich ist.

Einige provisorische Schlussfolgerungen

Haben also der Zeitenfluss, durch den sich der Faschismus immer weiter von uns entfernt, die Abfolge der Generationen, durch die sich die Zahl der noch lebenden Protagonisten zwangsläufig mehr und mehr verringert, sowie die schrittweise Durchsetzung freizügigerer Archivregelungen und die Herausbildung einer offeneren Haltung bei den Archivaren den Weg für die Wissenschaftler frei gemacht, so dass sie nun das gesamte für die Faschismusstudien relevante Material konsultieren könnten? Die Antwort fällt nicht nur positiv aus. Ein unentwirrbares Knäuel effektiver Einschränkungen und politischer Ambiguitäten erschwert, was auf dem Papier reibungslos vor sich gehen könnte. Im ACS herrschen vorzügliche Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Bestände, der Öffnungszeiten und der Ausstattung der Lesesäle, während das ASMAE seine Tore nur beschränkt öffnet (formal von 9 bis 14 Uhr, tatsächlich etwas weniger) und hier vor allem – was den Benutzern erhebliche Schwierigkeiten bereitet – höchstens zwei Kartons pro Tag ausgegeben werden. Noch dramatischer stellt sich die Lage beim AUSSME dar, dessen Lesesaal ganze drei Arbeitsplätze aufweist und nur an drei Tagen geöffnet ist, so dass man sich beizeiten voranmelden muss. Natürlich bleiben auf diese Weise die von den gesetzlichen Bestimmungen und Benutzungsordnungen gebotenen Spielräume ungenutzt. Von der im Sommer 2001 gebildeten Mitte-Rechts-Regierung von Silvio Berlusconi sind ferner recht beunruhigende Signale bezüglich der Verwaltung der öffentlichen Archive ausgegangen. Im Juni 2002 verbreitete sich unter Wissenschaftlern die Sorge um die Zukunft des ASMAE, dessen Leitung wegen des dramatisch wachsenden Personal-

philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Natur aufzudecken vermögen, wie auch die persönlichen Daten, aus denen sich der Gesundheitszustand und das Sexualleben ableiten lassen; Art. 24 bezieht sich auf Daten, die „Maßnahmen nach Art. 686 des Strafprozessrechtes“, d.h. strafrechtliche Verfahren betreffen.

614 Aufsätze

mangels eine unbefristete Schließung des Lesesaales angekündigt hatte; außerdem schienen die Magazinräume von den laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen zu sein, was eine Umlagerung von zahlreichen Beständen in Kellerräume, die unterhalb des Wasserspiegels des Tibers liegen, bedeutet und die Gefahr eines schnellen Materialverfalls heraufbeschworen hätte. Dass es nicht dazu kam, lag auch an der Mobilisierung italienischer und ausländischer Wissenschaftler. Im April 2003 schließlich protestierten die Leiter zahlreicher Staatsarchive gegen die drastischen Etatkürzungen, die eine ordentliche Archivverwaltung gefährden.

Was Unbehagen schafft, ist die im jetzigen Regierungslager gängige Auffassung von Kulturgut: Seine Vertreter sehen darin eine bloße Profitquelle, die es soweit als möglich auszubeuten gilt, indem man ihre Nutzung unter Umständen gar in private Hände legt, und keine Ressource, die unter das Allgemeininteresse des Landes, ja der gesamten Menschheit fällt. Unterschätzt werden darf in diesem Zusammenhang auch nicht, dass heute zum ersten Mal in der Geschichte des postfaschistischen Italiens politische Kräfte das Land regieren, die in Opposition zur republikanischen Verfassung entstanden sind und daraus ihren Lebenssaft bezogen bzw. deren grundlegenden Werten nicht den geringsten Vertrauensvorschuss gewährt haben. Innerhalb des Regierungslagers gibt es entschiedene Bestrebungen, die auf eine umfassende Neudeutung der Geschichte Italiens im 20. Jahrhundert einschließlich des Faschismus abzielen, und in diesem Zusammenhang ist sogar vorgeschlagen worden, die politische Kontrolle über Schulbücher wieder einzuführen. Unter dem Etikett der „Versöhnung“ sollte auf diese Weise so etwas wie eine ethische Gleichstellung zwischen Faschismus und Antifaschismus erreicht werden. Den Zugang zu den Archiven zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen, könnte somit ein Versuch sein, die historische Forschung in dem Sinne zu gängeln, dass man die Wissenschaftler zwingt, jene verschlungenen Wege zu den Quellen zu beschreiten, die zwar mangels Alternativen über lange Zeit genutzt worden sind, aber den Nachteil haben, dass sie dem Staat einen unkontrollierbaren Entscheidungsspielraum erhalten.

(Übersetzung von Gerhard Kuck)